



Universiteit
Leiden
The Netherlands

Nemo condicit rem suam: over de samenloop tussen de rei vindicatio en de condictio

Wal, T.B.D. van der

Citation

Wal, T. B. D. van der. (2019, February 12). *Nemo condicit rem suam: over de samenloop tussen de rei vindicatio en de condictio*. Meijers-reeks. Boom Juridisch. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/68751>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License: [Licence agreement concerning inclusion of doctoral thesis in the Institutional Repository of the University of Leiden](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/68751>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

Cover Page



Universiteit Leiden



The handle <http://hdl.handle.net/1887/68751> holds various files of this Leiden University dissertation.

Author: Wal, T.B.D. van der

Title: Nemo condicit rem suam: over de samenloop tussen de rei vindicatio en de condictio

Issue Date: 2019-02-12

Zusammenfassung und Schluss

Nemo condicit rem suam. Über die Konkurrenz der *rei vindicatio* und der *condictio*

Nemo condicit rem suam. Over de samenloop tussen de *rei vindicatio* en de *condictio*

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Nach heutigem niederländischen Recht steht fest, dass die *rei vindicatio* mit dem Anspruch wegen nicht geschuldeter Leistung (*onverschuldigde betaling*) konkurrieren kann. Wenn der Geber eine Sache ohne Rechtsgrund tradiert hat, dann bewirkt das Kausalitätsprinzip, dass keine Eigentumsübertragung eintritt. Abgesehen von der dinglichen *rei vindicatio* steht dem Geber auch eine Kondiktion wegen nicht geschuldeter Leistung zu. Der Rechtsanspruch des Gebers kann deshalb sowohl auf die *rei vindicatio* als auch auf den Anspruch wegen nicht geschuldeter Leistung basiert werden; es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Kläger, gemäß den Grundsätzen des heutigen niederländischen Prozessrechts, keine Wahl treffen muss zwischen den beiden Rechtsgrundlagen. Der Kläger muss lediglich genügend Tatsachen vorbringen und bei Widerspruch beweisen, aufgrund welcher sein Anspruch auf einer von beiden Rechtsgrundlagen zu einer Verurteilung führen kann, und der Richter muss die Rechtsgrundlagen dann von Amts wegen ergänzen.

Aus historischer Perspektive ist die Selbstverständlichkeit, mit der die Konkurrenz zwischen der *rei vindicatio* und dem Anspruch wegen nicht geschuldeter Leistung nach heutigem niederländischen Recht akzeptiert wird, bemerkenswert. Aufgrund der Grundsätze des römischen Rechts konnte immerhin, mit einer ebenso großen Selbstverständlichkeit, angenommen werden, dass diese Konkurrenz prinzipiell ausgeschlossen war. Der Grund dafür lag in der Tatsache, dass der Kläger bei der *rei vindicatio* behauptete Eigentümer zu sein, während der Kläger in der *condictio*, dem Vorläufer des heutigen niederländischen Anspruchs wegen nicht geschuldeter Leistung, behauptete, dass der Angeklagte verpflichtet ist um das Eigentum einer Sache zu übertragen. Beide Ansprüche standen damit in einem sich gegenseitig ausschließendem Verhältnis. Wenn der Geber zum Beispiel ein Pupill war, der eine Zahlung ohne die erforderliche Zustimmung seines Vormunds ausgeführt hat, trat keine Eigentumsübertragung ein. Die Münzen konnten, solange sie im Besitz des Empfängers waren, vindiziert werden. Erst nachdem die Münzen „verbraucht“ worden waren, zum Beispiel weil der Empfänger sie in gutem Glauben für eine neue Bezahlung benutzt hat und das Eigentum der Münzen demzufolge für den Pupill verloren gegangen war, nahm die *condictio* den Platz der *rei vindicatio* ein. Der Empfänger war aufgrund der *condictio* verpflichtet eine gleiche Anzahl Münzen an den Geber zu übereignen. Das sich gegenseitig ausschließende Verhältnis zwischen der *rei vindicatio* und der *condictio* wird durch Ulpian in D. 12,6,29

wie folgt wiedergegeben: 'Et si quidem exstant nummi, vindicabuntur, consumptis vero condictio locum habebit.' – 'Wenn die Münzen noch vorhanden sind, können sie vindiziert werden; sind sie bereits verbraucht worden, greift die *condictio* ein.'

Ein Eigentümer konnte eine Sache, die ihm gehörte, folglich im Prinzip nicht mit der *condictio* einklagen. Ulpian fasst diesen Grundsatz in D. 7,9,12 in die geflügelten Worte: 'Et proditum est neminem rem suam nisi furi condicere posse.' – 'Es hat sich aber die Regel gebildet, dass niemand seine eigene Sache kondizieren kann, es sei denn vom Dieb.' In den Überlegungen, die im mittelalterlichen *ius commune* über die *condictio* angestellt wurden, wurde diese Aussage in den Mittelpunkt gestellt und mit den Worten 'nemo condicit rem suam praeterquam a fure' – 'Niemand kondiziert seine eigene Sache, es sei denn vom Dieb,' bündiger wiedergegeben. Der Grundregel zufolge steht dem Eigentümer, der seine Sache einfordern will, die *rei vindicatio* und nicht die *condictio* zu Verfügung. Aber zu jeder Regel besteht eine Ausnahme. Der bestohlene Eigentümer konnte den Dieb nicht nur mit der *rei vindicatio* sondern auch mit der *condictio* belangen, trotz der Tatsache, dass der Dieb nicht im Stande war die Sache, die noch dem bestohlenen Eigentümer gehörte, zu übertragen.

In dieser Studie steht die Frage im Mittelpunkt wie die *condictio* sich entwickelt hat von einer Forderung, die im Prinzip der Gegensatz zur *rei vindicatio* war, zu einer Forderung, die auch in Fällen, in denen sich der Angeklagte nicht an Diebstahl schuldig gemacht hat, mit der *rei vindicatio* konkurrieren kann. Um diese Frage zu beantworten, wird als Erstes das klassische römische Recht untersucht. Danach wird die Rezeption des römischen Rechts und die Entstehung des *ius commune* erörtert. Zum Schluss wird die Rechtsentwicklung in Deutschland, der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden, vor und nach der Einführung der nationalen Kodifikationen, behandelt.

§ 2 DIE GESCHICHTE DER *REI VINDICATIO* UND DER *CONDICTIO*

§ 2.1 Römisches Recht

Im Rahmen des klassischen römischen Rechts galt die Aufmerksamkeit insbesondere der „Diebstahl-Ausnahme.“ Der Vorteil des bestohlenen Eigentümers um seine Sache nicht nur vindizieren zu können, sondern den Dieb auch mit der *condictio* belangen zu können, erwies sich vor Allem in Situationen in denen Undeutlichkeit bestand über die Frage ob die Sache noch beim Dieb vorhanden war, respektive an einen Dritten durchgeliefert wurde oder nicht mehr bestand. Der bestohlene Eigentümer konnte den Dieb und dessen Erben auf Grund der *condictio* belangen, ohne dass er erst mittels der *actio ad exhibendum* – der Klage um die vindizierte Sache zu produzieren, womit festgestellt werden konnte ob der Dieb Besitzer der Sache war und damit mit der *rei vindicatio* belangt werden konnte – prozessieren musste.

Die *rei vindicatio* und die *condictio* waren beide sachverfolgende Klagen; sie dienten zur Vergütung des Sachwerts. Die Art wie dieser Wert in beiden Klagen bestimmt wurde, war jedoch unterschiedlich. Während der Richter bei der *condictio* den objektiven Wert feststellen musste, den die Sache zurzeit der *litis contestatio* gehabt hatte (*quanti ea res est*), wurde dem Kläger bei der *rei vindicatio*, wenn der Richter in einem Zwischenbescheid (*pronuntiatio*) das Recht des Klägers für bewiesen erklärt hatte, gestattet einen Schätzungseid (*iusiurandum in litem*) ab zu legen indem er festlegen konnte was ihm die Sache wert war. Auch bei der *condictio furtiva* kam eine Wertsteigerung der gestohlenen Sache, die sich nach dem Diebstahl ergab – in den Digesten wird als Beispiel ein gestohlener Sklave genannt der bei einem eingetretenen Erbfall als Erbe ernannt wurde – für Vergütung in Anmerkung. Im Allgemeinen lässt es sich darum nicht sagen welche Klage für den Kläger die meist vorteilhafte gewesen wäre.

Die *rei vindicatio* und die *condictio* hatten zwar beide dasselbe sachverfolgende Klageziel (*idem corpus; id ipsum de quo agitur*), aber sie hatten unterschiedliche Grundlagen (*causa petendi; causa proxima actionis*), nämlich das Eigentumsrecht des Klägers bei der *rei vindicatio* und die Schuld des Angeklagten bei der *condictio*. Wenn der Kläger eine von beiden Klagen erhoben hatte, verfiel die Grundlage der anderen Klage nicht automatisch. Auf Grund der Tatsache, dass beide Klagen nicht auf „dieselbe Sache“ (*eadem res*) Bezug hatten, trat mit anderen Worten keine unmittelbare Konsumption ein. Zwar verfielen beide Klagen, wenn der bestohlene Eigentümer die Sache selbst wieder zurückbekommen hat, aber angesehen der Tatsache, dass eine Klage nur in eine Geldverurteilung (*condemnatio pecuniaria*) mündete, hätte der Kläger, im Prinzip, nacheinander auf Grund von beiden Klagen eine Verurteilung erzielen können, wodurch er sich auf Kosten des Empfängers bereichern hätte können. Wie konnte man verhindern, dass der Kläger zweimal eine Entschädigung für dieselbe Sache erhalten konnte? Pomponius erklärt in D. 47,2,9,1, dass mittelbare Konsumption doch eintreten kann. Da die *rei vindicatio* eine Arbiträrklage (*actio arbitraria*) war, konnte der Richter die Anordnung zur Rückerstattung der Sache (*iussum de restituendo*) an den Angeklagten an weitere Bedingungen knüpfen. Pomponius meint, dass wenn der Kläger im *rei vindicatio* Verfahren noch eine *condictio* zur Verfügung hatte, es zur Dienstpflicht (*officium iudicis*) des Richters gehörte um nur dann eine Anordnung zur Rückerstattung auszusprechen, wenn der Kläger zusagte nicht im Nachhinein noch mittels der *condictio* zu prozessieren. Wenn der Kläger bereits zuvor die *condictio* angeführt hat, musste der Richter die Bedingung stellen, dass der Kläger den Betrag, den er bei dieser Klage erhalten hat, rückerstattet.

Die Ausnahme für Diebstahl wurde nicht sehr restriktiv interpretiert, sodass in manchen Fällen dem Eigentümer die *condictio* gegen einen Angeklagten der sich streng genommen nicht an dem Delikt Diebstahl (*furtum*) schuldig gemacht hat, zustand. Außerdem gab es im klassischen römischen Recht einen Fall, in dem eine Ausnahme zu der Regel, dass die *condictio* prinzipiell auf Eigentumsübertragung gerichtet war, akzeptiert wurde. Paulus